

*Grüß Gott und herzlich
willkommen!*



zum Seminar:

***Rechtssicher Sitzungen
gestalten und
Schriftführung der MAV***

Rechtssicher Sitzungen gestalten und Schriftführung der MAV

Inhalt:

- **Rechtliche Grundkenntnisse**
 - Korrekte Einladung zur Sitzung
 - Wann liegt eine Verhinderung vor und wann müssen Ersatzmitglieder geladen werden?
 - Was muss auf die Tagesordnung?
 - Die wirksame Beschlussfassung
- **Die Sitzungsniederschrift**
 - Gesetzliche Anforderungen
 - Inhaltliche Richtigkeit und Umgang mit Einwänden
 - Aufbewahrungspflichten
 - Rechtliche Folgen bei Fehlen einer Sitzungsniederschrift



Korrekte Einladung zur Sitzung

§ 14 Abs. 3 MAVO

(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie.

• Ladung

Der Vorsitzende hat alle Mitglieder der MAV und ggf. zuständige Ersatzmitglieder **rechtzeitig zu laden**.

Diese Vorschrift gehört zu den wesentlichen und unverzichtbaren Verfahrensvorschriften, von deren Beachtung die **Rechtswirksamkeit der MAV-Beschlüsse** abhängt.

Die ordnungsgemäße Ladung setzt voraus, dass sie in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt von **allen Sitzungsteilnehmern** – einschließlich JA-Sprecher und Schwerbehindertenvertretung gelangt ist und diese unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit hatten, von ihr Kenntnis zu nehmen.

Korrekte Einladung zur Sitzung

§ 14 Abs. 3 MAVO

(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie.

• Ladung

Die Ladung muss so rechtzeitig zugehen, dass sie sich auf die Teilnahme einstellen, notwendige Vorbereitungen (Informationen einholen, Unterlagen prüfen) treffen und dem Vorsitzenden eine etwaige Verhinderung mitteilen oder auf eine Verlegung hinwirken können.

Besondere **Formen und Fristen** schreibt das Gesetz nicht vor, so dass die Ladung auch mündlich, telefonisch oder auch per E-Mail zugehen kann.

Liegen nach der Geschäftsordnung die Termine der Sitzung fest oder hat die MAV den Sitzungstermin beschlossen, ist eine besondere Ladung nicht erforderlich.

Korrekte Einladung zur Sitzung

§ 14 Abs. 3 MAVO

(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie.

- **Tagesordnung**

Die Ladung hat **unter Mitteilung der Tagesordnung** zu erfolgen. Allerdings können nach der Rechtsprechung Ladung und Tagesordnung auch getrennt übermittelt werden, sofern beides rechtzeitig geschieht und sichergestellt ist, dass eine eindeutige Zuordnung beider Dokumente möglich ist.

Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vor der Sitzung durch den Vorsitzenden ist möglich, wenn die geänderte Fassung rechtzeitig den Sitzungsteilnehmern zugeht.

Korrekte Einladung zur Sitzung

§ 14 Abs. 3 MAVO

(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie.

- **Tagesordnung**

Die **Tagesordnung** muss die **zu behandelnden Punkte** möglichst konkret angeben.

Sammel-Punkte wie „Verschiedenes“ oder „Personelle Einzelmaßnahmen“ müssen jedenfalls bei vorgesehenen Beschlussfassungen vermieden oder genau spezifiziert werden.

Korrekte Einladung zur Sitzung

§ 14 Abs. 3 MAVO

(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie.

• Tagesordnung

Die fehlende Aufnahme eines Tagesordnungspunkts in die Einladung kann grundsätzlich geheilt und eine festgesetzte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden (BAG, Beschluss vom 15.4.2014 – 1 ABR 2/13).

„Eine mangels Übermittlung der Tagesordnung verfahrensfehlerhafte Ladung zu einer Betriebsratssitzung kann durch die im Übrigen ordnungsgemäß geladenen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrats in der Betriebsratssitzung geheilt werden, wenn dieser beschlussfähig im Sinne des § 33 Abs. 2 BetrVG ist und die Anwesenden einstimmig beschließen, über einen Regelungsgegenstand zu beraten und abzustimmen. Nicht erforderlich ist, dass an dieser Sitzung alle Betriebsratsmitglieder teilnehmen.“

Sitzung mittels neuer IuK

§ 14 Abs. 4 MAVO

- (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.
- (5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.

MAV-Sitzung und neue IuK

Eine Teilnahme an Sitzungen ist nur möglich, wenn es sich um ein unabwendbares Ereignis gehandelt hat. Hier kann auf die Definition aus dem Bereich der Kurzarbeit zurückgegriffen werden.

Ein unabwendbares Ereignis liegt danach bei einem zeitlich begrenzten, außergewöhnlichen und von außen auf den Betrieb einwirkenden Geschehen vor. Dies ist der Fall bei Arbeitsausfällen infolge allgemeiner behördlicher oder behördlich veranlasster Maßnahmen, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat. Als unabwendbares Ereignis gilt daher auch eine im Wege einer staatlichen Schutzmaßnahme angeordnete Betriebsschließung während der COVID-19-Pandemie sowie Nachfragerückgänge, die unmittelbar aus Ausgangssperren der Bevölkerung resultieren.

Sitzung mittels neuer luK

§ 30 BetrVG Betriebsratssitzungen

- (1) Sie finden als Präsenzsitzungen statt.**
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn**
 - 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,**
 - 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem gegenüber widerspricht und**
 - 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.**

Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.
- (3) Erfolgt die Betriebsratssitzung mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.**

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Ersatzmitglieder der MAV sind Wahlbewerber, die auf einem Wahlvorschlag aufgeführt waren, jedoch nicht gewählt worden sind.

Für Ersatzmitglieder werden in § 13b MAVO zwei Arten des Nachrückens geregelt:

Das Nachrücken für **endgültig ausgeschiedene MAV-Mitglieder** § 13b Abs. 1 MAVO und

das Nachrücken für **zeitweilig verhinderte MAV-Mitglieder** § 13b Abs. 2, 3 MAVO .

Sinn dieser Vorschrift ist es, die Kontinuität der Arbeit der MAV zu gewährleisten, damit die Handlungsfähigkeit der MAV bei Ausscheiden oder Verhinderung von MAV-Mitgliedern nahtlos erhalten bleibt.

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

§ 13b MAVO

(1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

• Fälle dauerhaften Ausscheidens § 13b Abs. 1 MAVO

Die Fallgruppen des dauerhaften Ausscheidens eines MAV-Mitglieds sind im wesentlichen in § 13c Nr. 2 bis 4 MAVO geregelt. Hierzu zählen:

- Niederlegung des Amtes (§ 13c Nr. 2 MAVO)
- Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (§ 13c Nr. 3 MAVO)
- rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat. (§ 13c Nr. 4 MAVO)

Der Grund des Ausscheidens ist gleichgültig. Es rückt immer das zuständige Ersatzmitglied endgültig für den Rest der Amtszeit in die MAV nach.

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

§ 13b MAVO

(2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

- **Fälle zeitweiliger Verhinderung § 13b Abs. 2 MAVO**

Eine zeitweilige Verhinderung liegt vor, wenn das MAV-Mitglied aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen seine amtlichen Funktionen nicht ausüben kann. Das beinhaltet sowohl die Unmöglichkeit als auch die Unzumutbarkeit der Ausübung der Funktion.

Auf Dauer und Vorhersehbarkeit der Verhinderung kommt es nicht an.

Allerdings ist bei Vorhersehbarkeit einer Verhinderung (z.B. wegen Urlaubs) das MAV-Mitglied verpflichtet, dem MAV-Vorsitzenden Mitteilung zu machen, damit dieser das Ersatzmitglied rechtzeitig unterrichten kann.

Eine Verhinderung kann nicht nur in Bezug auf die Teilnahme an einer MAV-Sitzung eintreten, da nicht nur die Sitzungsteilnahme zu den erforderlichen Aufgaben eines MAV-Mitglieds gehört.

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

- **Fälle zeitweiliger Verhinderung § 13b Abs. 2 MAVO**

Bei folgenden Fallgruppen tritt grundsätzlich eine zeitweilige Verhinderung auf:

- **Urlaub, Sonderurlaub**
- **Dienstreisen, Montagetätigkeiten, Teilnahme an MAV-Schulungen**

Wenn ein MAV-Mitglied weit entfernt vom Betriebsort Arbeiten zu leisten hat oder an einer Schulungsmaßnahme teilnimmt und die Teilnahme an einer MAV-Sitzung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, ist das MAV-Mitglied als vorübergehend verhindert anzusehen (vgl. BAG Beschluss vom 24.06.1969 - 1 ABR 6/69).

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

- **Fälle zeitweiliger Verhinderung § 13b Abs. 2 MAVO**

Bei folgenden Fallgruppen tritt grundsätzlich eine zeitweilige Verhinderung auf:

- **Unabkömmlichkeit im Betrieb, hohe Arbeitsbelastung**

Eine Verhinderung kann ausnahmsweise auch bei einer Kollision von MAV-Tätigkeit mit der normalen Arbeit vorkommen, wenn der Arbeitgeber vor Beginn der MAV-Tätigkeit für denselben Zeitraum eine Organisationsproblematik beschreibt, nach der das MAV-Mitglied an seinem Arbeitsplatz unabkömmlich ist.

In diesem Fall besteht eine Prüfungspflicht des MAV-Mitglieds, ob und inwieweit die geplante Wahrnehmung einer MAV-Aufgabe aufgegeben oder verschoben werden kann.

Nur wenn diese Interessenabwägung ergibt, dass die normale Arbeit Vorrang hat, dann liegt ein Fall einer zeitweiligen Verhinderung vor. Dem MAV-Mitglied steht bei der Prüfung ein weiter Beurteilungsspielraum zu.

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

- **Fälle zeitweiliger Verhinderung § 13b Abs. 2 MAVO**

Bei folgenden Fallgruppen tritt grundsätzlich eine zeitweilige Verhinderung auf:

- **Arbeitsunfähigkeit**

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht eine Vermutung für die Amtsunfähigkeit des MAV-Mitglieds (vgl. BAG Urteil vom 15.11.1984, Az. 2 AZR 341/83).

Somit liegt eine zeitweilige Verhinderung vor, wenn sich ein MAV-Mitglied krank gemeldet hat und der Arbeit fernbleibt, selbst wenn sich später herausstellt, dass es nicht arbeitsunfähig krank war und somit unberechtigt der Arbeit ferngeblieben ist.

Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht in dem zitierten Urteil auch festgestellt, dass trotz dieser Vermutungswirkung die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit nicht zwangsläufig stets zu einer Amtsunfähigkeit führt.

Demgemäß ist ein MAV-Mitglied trotz Krankheit grundsätzlich berechtigt, an einer MAV-Sitzung teilzunehmen.

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

- **Fälle zeitweiliger Verhinderung § 13b Abs. 2 MAVO**

Bei folgenden Fallgruppen tritt grundsätzlich eine zeitweilige Verhinderung auf:

- **Verhinderung bei eigenen Angelegenheiten**

Eine zeitweilige Verhinderung ist auch dann gegeben, wenn in einer MAV-Sitzung über dessen eigene Angelegenheiten beraten und entschieden wird. Das MAV-Mitglied darf dann weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen. Eine eigene Angelegenheit liegt vor, wenn das MAV-Mitglied unmittelbar betroffen ist. Das gilt vor allem für Entscheidungen der MAV über personelle Angelegenheiten dieses MAV-Mitglieds (z.B. Versetzung, Abordnung, Umgruppierung, Kündigung).

Der Ausschluss von der Beratung bedeutet aber nicht, dass das MAV-Mitglied nicht angehört werden kann, soweit das Gremium dies für angemessen oder erforderlich hält. Insoweit gilt nichts anderes als für jedes „normale“ Belegschaftsmitglied (vgl. BAG Beschluss vom 03.08.1999, Az. 1 ABR 30/98).

Nimmt ein MAV-Mitglied dennoch an Beratungen bzw. Beschlussfassungen in eigenen Angelegenheiten teil, so hat dies die Unwirksamkeit des Beschlusses zur Folge.

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

§ 13b MAVO

(2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

- **Entscheidung der MAV § 13b Abs. 2 S. 2 MAVO**

Bei Vorliegen einer zeitweiligen Verhinderung erfolgt das Nachrücken nicht automatisch. **Es muss zusätzlich ein Beschluss der MAV herbeigeführt werden, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.**

Die Feststellung kann in der vorausgehenden Sitzung der Mitarbeitervertretung getroffen werden, oder das Ersatzmitglied muss vorsorglich geladen werden und die Mitarbeitervertretung hat zu Beginn der Sitzung über die zeitweilige Verhinderung zu entscheiden, bevor das Ersatzmitglied teilnehmen darf (vgl. KAG Rottenburg 20.03.2009 –AS 29/08).

Die Entscheidung der MAV darf nicht willkürlich erfolgen. Stellt sie einen Vertretungsfall fest, obwohl dieser erkennbar nicht vorliegt, so führt die fehlerhafte Besetzung der MAV durch ein zu Unrecht berufenes Ersatzmitglied zur Unwirksamkeit von Beschlüssen. Diese Folge tritt im umgekehrten Fall auch dann ein, wenn die MAV willkürlich trotz erkennbar entstandener Vertretungssituation nicht über den Eintritt eines Ersatzmitglieds entscheidet (Freiburger Kommentar § 13b MAVO Rn. 20; str.)

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

§ 13b MAVO

(3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

- **Fälle zeitweiliger Verhinderung § 13b Abs. 3 MAVO**
 - **Elternzeit**
 - **Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz**
 - **Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes**
 - **Kündigung (nach Ablauf der Kündigungsfrist; A: Weiterbeschäftigung)**
 - **Freistellung durch den Arbeitgeber**

Nach § 13b Abs. 3 S. MAVO tritt in diesen Fällen unabhängig von einem Beschluss der MAV eine zeitweilige Verhinderung ein und das Ersatzmitglied rückt automatisch nach.

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

- **keine Fall einer zeitweiligen Verhinderung**
 - **Organisatorische Angelegenheiten**

Bei der Beschlussfassung über organisatorische Angelegenheiten der MAV (z.B. Wahl oder Abwahl des MAV-Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitglieder von Ausschüssen, Entsendung zu Schulungen) liegt keine zeitweilige Verhinderung der persönlich betroffenen MAV-Mitglieder vor.

Sie können in allen Fällen mit beraten und mit abstimmen, auch wenn es um Funktionen geht, für die sie sich bewerben oder die sie innehaben.

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Teilnahmerecht des MAV-Mitglieds trotz zeitweiliger Verhinderung

Liegt ein Fall der zeitweiligen Verhinderung vor, will das verhinderte MAV-Mitglied dennoch an der Sitzung teilnehmen, hat es das Recht hierzu.

Ausgenommen hiervon sind eigene Angelegenheiten oder Verhinderungen nach § 13b Abs. 3 MAVO.

Ein MAV-Mitglied kann demgemäß für die Teilnahme an einer MAV-Sitzung seinen Urlaub unterbrechen oder während Kurzarbeit MAV-Tätigkeit ausüben.

Allerdings besteht dann für diese MAV-Tätigkeit grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

Die wirksame Beschlussfassung

§ 14 Abs. 5 MAVO

(5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlussfähigkeit der MAV ist eine unverzichtbare Voraussetzung wirksamer Beschlüsse.

Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederzahl bemisst sich nach § 6 Abs. 2 MAVO.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der **anwesenden** MAV-Mitglieder gefasst. Eine Stimmenthaltung wird als Ablehnung gewertet. Nach der herrschenden Meinung besteht aber die Möglichkeit an einer Beschlussfassung nicht teilzunehmen.

Ausnahmen:

- Abwahl des Vorsitzenden § 14 Abs. 2 MAVO (Zweidrittelmehrheit)
- Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse § 14 Abs. 10 MAVO (Dreiviertelmehrheit)
- Rücktrittsbeschluss der MAV § 13 Abs 3 Nr. 3 MAVO (Mehrheit der MAV-Mitglieder)

Die wirksame Beschlussfassung

§ 14 Abs. 9 MAVO

(9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

Eine inhaltliche Begrenzung, welche Beschlussfassungen im **Umlaufverfahren** (sog. Umlaufbeschluss) durchgeführt werden können gibt es nicht.

In der Geschäftsordnung soll insbesondere festgehalten werden:

- Form des Umlaufverfahrens (z.B. Mail, Telefon, Schriftform)
- Fristen für die Beantwortung

Die wirksame Beschlussfassung

Unwirksam sind die Beschlüsse der MAV auch, wenn **nicht alle MAV-Mitglieder** und für verhinderte MAV-Mitglieder nicht die zuständigen **Ersatzmitglieder geladen** wurden, es sei denn, die Verhinderung ist so plötzlich und unvorhersehbar eingetreten, dass eine Benachrichtigung des Ersatzmitglieds nicht mehr möglich war.

Ein Beschluss kann auch unwirksam sein, wenn die MAV es unterlassen hat einen Fall der zeitweiligen Verhinderung festzustellen (vgl. Folie 15).

Nimmt ein MAV-Mitglied an der Beratung oder Beschlussfassung einer es unmittelbar persönlich betreffenden Angelegenheit teil, ist der Beschluss ebenfalls nichtig.

Die Sitzungsniederschrift

§ 14 Abs. 6 MAVO

(6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 6 MAVO regelt den Mindestinhalt des Protokolls. Es sollte aber im Einzelfall genau überlegt werden, ob das Protokoll nicht umfangreicher ausformuliert werden sollte. Insbesondere streitige Diskussionen im Vorgriff auf MAV-Beschlüsse mit knapper Mehrheit sollten detaillierter aufgeführt werden.

Darüber hinaus muss eine Anwesenheitsliste erstellt werden, aus der sich genau ergibt, wann welches MAV-Mitglied anwesend war. Anders als im BetrVG ist nach dem Wortlaut der MAVO eine Unterschrift der MAV-Mitglieder auf der Anwesenheitsliste nicht erforderlich.

Keinesfalls ist es erforderlich, bei Beschlüssen namentlich aufzuführen, wer wie abgestimmt hat.

Die Sitzungsniederschrift

- **Genehmigung des Protokolls /Einwendungen gegen das Protokoll**

§ 14 Abs. 6 MAVO

(6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 34 Abs. 3 S. 2 BetrVG

(2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben; sie sind der Niederschrift beizufügen.

In der MAVO fehlt eine dem BetrVG nachgebildete Vorschrift bzgl. Einwendungen zum Protokoll. Dennoch muss den einzelnen MAV-Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden auf Fehler im Protokoll hinzuweisen.

Mangels einer gleichlautenden Vorschrift dürfte aber ein Einhalten des Schriftformerfordernisses nicht nötig sein.

Die Sitzungsniederschrift

- **Genehmigung der Sitzungsniederschrift/Einwendungen gegen das Protokoll**

Einwendungen sind beim Vorsitzenden der MAV zu erheben. Damit korrespondiert zwingend ein Einsichtsrecht der MAV-Mitglieder in die Sitzungsniederschrift.

Einwendungen haben zunächst die Bedeutung einer Anregung, die Richtigkeit der Niederschrift zu überprüfen. Hält der für die Niederschrift verantwortliche Vorsitzende die Einwendungen für berechtigt, so darf die Niederschrift entsprechend korrigiert werden. Von der Korrektur sind die Mitglieder der MAV zu unterrichten und Abschriften entsprechend zu berichtigen.

Einwendung sind der Niederschrift immer beizufügen (str.). Sie müssen jedenfalls dann beigefügt werden, wenn trotz Einwendung keine Korrektur der Niederschrift erfolgt.

Die MAV selbst kann nicht durch Beschluss die Richtigkeit/Korrektur der Niederschrift anordnen, sondern es kommt lediglich in Betracht, dass die MAV einen Beschluss darüber herbeiführt, ob sie Einwendungen für berechtigt hält.

Die Sitzungsniederschrift

- **Folgen eines fehlerhaften Protokolls**

Bei Vorlage einer Sitzungsniederschrift in einem Prozess, gilt der Grundsatz der freien richterlichen Überzeugung.

Die Niederschrift ist als Zeugnis über die MAV-Sitzung selbst Beweismittel, so dass vermutet wird, dass diese Urkunde richtig ist. Davon abgesehen kann der Ablauf der Sitzung mit jedem Beweismittel (z. B. Zeuge, Tonband) bewiesen werden.

- **Aufbewahrungspflichten**

Aufbewahrungspflichten sind im Gesetz nicht vorgeschrieben ist.

Dennoch besteht die Verpflichtung aus dem Zweck als Beweis- und Informationsmittel heraus. **Niederschriften sind daher jedenfalls für die Amtszeit der MAV, darüber hinaus aber so lange aufzubewahren, wie dies – z. B. zum Nachweis fortwirkender Beschlüsse der MAV – erforderlich ist.**

Der Arbeitgeber ist zwar Eigentümer der Protokolle, allerdings hat er keinen Herausgabeanspruch bzw. kein Einsichtsrecht gegenüber der MAV. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Dienstgeber selbst an der Sitzung teilgenommen hat (§ 14 Abs. 6 S. 3 MAVO).